

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 3 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40070/A/67**

Typ: **M7525**
Ausführung: **M752503, 100K m. Zentrierring
Ø64,1/57,1**

Blatt 1 von 4

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : M7525
Radausführung : 03, 100K m. Zentrierring Ø64/57,1
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 25
zulässige Radlast in kg : 515
zul. Abrollumfang in mm : 1790
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 57,1 über Zentrierring Ø64/57,1, Farbe beige
Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Sociaded Espanola de Automoviles de Turismo
S.A., (SEAT) Madrid/Spanien
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M 12x1,5
Schaftlänge 29 mm
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
1L	52; 54; 65; 66;	Toledo	F763	185/55R15-81	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)13)14)16)
	50	Toledo (Diesel)		12)	
	55	Toledo (Turbodiesel)			
	92; 98	Toledo (16-V)		195/50R15-82	
	85; 110	Toledo		215/45R15-82 15)	

SE

F763/NT5

845/790

4/100/57,18

Auftraggeber:	Artec Autoteilehandelsges.mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach	ANLAGE 3 zum Teilegutachten Nr. RZ95/40070/A/67
Typ:	M7525	
Ausführung:	M752503, 100K m. Zentrierring Ø64,1/57,1	Blatt 2 von 4

Auflagen und Hinweise

- 1) Diese Auflagen entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Die Bestätigung ist im Fahrzeug mitzuführen. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 3 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40070/A/67**

Typ: **M7525**

Ausführung: **M752503, 100K m. Zentrierring
Ø64,1/57,1**

Blatt 3 von 4

10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite ww. mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.

12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Toyo
Uniroyal
Semperit
Goodyear
Dunlop
Continental

Typ:

600F1
Rallye 340/55
Direction
Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
SP Sport D40, SP2000
alle Sommerprofile mit
Geschwindigkeitssymbol $\geq H$
RE 71
P 600

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 und 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- An Achse 1 sind die Radhauskanten im oberen Bereich, ca. 100 mm vor und hinter der Radmitte, umzulegen. In diesem Bereich ist der Kunststoffinnenkotflügel auszuscheiden und anschließend mit Silikon abzudichten.

- An Achse 2 ist die Radhauskante ausgehend von der seitlichen Zierleiste nach unten auf einer Länge von ca. 150 mm nach unten komplett umzulegen. Die ins Radhaus ragenden Kanten der seitlichen Kunststoffblende sind ebenfalls abzuschneiden. Dieses Teil muß dann im oberen Bereich mit dem Kotflügelblech verklebt werden, da eine seitliche Befestigung mit abgeschnitten werden muß.

14) Aufgrund von Fertigungstoleranzen in der Reifenbreite -fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen. Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

15) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

Hersteller

Typ

Dunlop D40, SP2000
Michelin XGT-V
Bridgestone S-01

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 3 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40070/A/67**

Typ: **M7525**

Ausführung: **M752503, 100K m. Zentrierring**
Ø64,1/57,1

Blatt 4 von 4

16) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung oder mit Breitspurfahrwerk ausgerüstet sind.

Die Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M7525 des Auftragstellers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 01.02.1995
RZ95/40070/A/67